

Preisblatt und ergänzende Bestimmungen Hausanschluss Wasser



Preisblatt (Wasser) sowie die ergänzenden Bestimmungen

der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG

zu der Versorgung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
gültig ab 01.01.2026

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- 1.1 Der Baukostenzuschuss für Standardanschlüsse bemisst sich anhand der Dimensionierung des Wasserzählers und wird pauschal berechnet. Bei abweichenden Zählergrößen wird der Baukostenzuschuss individuell kalkuliert. Bei Verbundwasserzählern ist die größere der beiden Messeinrichtungen für die Ermittlung des Baukostenzuschusses maßgebend.

Wasserzähler	€ (netto)	€ (brutto**)
2,5 m ³ /h (Zählergröße Q _n 2,5 bzw. Q ₃ = 4)	1.340,00	1.433,80
6 m ³ /h (Zählergröße Q _n 6 bzw. Q ₃ = 10)	3.230,00	3.456,10
10 m ³ /h (Zählergröße Q _n 10 bzw. Q ₃ = 16)	5.380,00	5.756,60
15 m ³ /h (Zählergröße Q _n 15 bzw. Q ₃ = 25)	8.060,00	8.624,20

**Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe z.Zt. 7 % bei Mehrspartenanschlüssen 19 %)

- 1.2 Wird ein Grundstück weiter bebaut oder ändert sich dessen Nutzung und ergibt sich hieraus eine höhere Zahlungspflicht, so ist der Baukostenzuschuss unter Anrechnung des nach Ziffer 1.1 errechneten Baukostenzuschuss neu festzusetzen.

Preisblatt und ergänzende Bestimmungen Hausanschluss Wasser



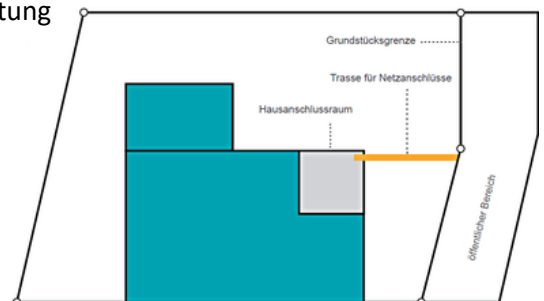
2. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

2.1 Die Anschlusskosten für Standard-Hausanschlüsse sind pauschal nach folgenden Sätzen zu erstatten:

Standard - Wasserhausanschluss	€ (netto)	€ (19 % MwSt.) ³
Standard - Wasserhausanschluss bis DN 50 Wasserhausanschluss bis DN 50 öffentlicher Bereich und bis 15 m Anschlusslänge auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. (unbefestigte Oberfläche)	3.781,51	4.500,00
Mehrlänge Anschlussleitung bis DN 50 je Meter über 15 m Anschlusslänge auf dem Grundstück des Anschlussnehmers (unbefestigte Oberfläche) bis max. 30 m Anschlusslänge	50,42	60,00
Nachlass für Ausführung der Tiefbauarbeiten in Eigenleistung durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers pauschal (nur in Absprache mit den Stadtwerken Lindau)	-168,06	-200,00

³Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von z.Zt. bei Mehrspartenanschluss Wasser 19 % auch für BKZ Wasser und Einzelanschluss Wasser 7 %

Ein Standard-Hausanschluss liegt vor, wenn die Hausanschlussleitung rechtwinklig zur Netzleitung und auf dem kürzesten Weg in das anzuschließende Gebäude geführt wird und die Anschlusslänge max. 15 m beträgt.



Preisblatt und ergänzende Bestimmungen Hausanschluss Wasser



Stilllegung-/Rückbau Hausanschluss		
	€ (netto)	€ (7 % MwSt.)
Rückbau Wasserhausanschluss (bis DN 50) Notwendige Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind bauseits auszuführen. Anschlüsse deren Dimension von den o.g. abweichen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	1.495,33	1.600
Endgültige Stilllegung Wasserhausanschluss (bis DN 50) (Verzicht auf Leistungsbezugsrecht) Der Anschlussnehmer beauftragt den Netzbetreiber, den Anschluss endgültig vom Versorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zu trennen. Die Trennung ist in diesem Fall für den Anschlussnehmer kostenfrei. Mit der endgültigen Einstellung der Versorgung wird das Netzanschlussverhältnis einvernehmlich aufgelöst und der Anschlussnehmer verzichtet auf alle damit verbundenen Rechte am Netzanschluss (Leistungsbezugsrecht) Das Grundstück auf dem sich der Netzanschluss bis zu seiner Trennung befand, gilt als nicht erschlossen.	0,00	0,00

Vorübergehender Hausanschluss		
	€ (netto)	€ (7 % MwSt.)
Bauwasseranschluss (einschl. Wasserzähler) am vorhanden Übergabepunkt	175,70	188,00
Aufwand für Zählerstandrohr bzw. Hydrantenwasserzähler	137,50	147,13
Errichten eines Anschlusspunktes für Bauwasser (einschl. Wasserzähler) In bauseits gestellten Schacht (ohne Tiefbauarbeiten)	342,70	366,69

Hausanschlüsse die nach Art, Dimension oder Länge von den aufgeführten Fällen abweichen werden zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.

Preisblatt und ergänzende Bestimmungen Hausanschluss Wasser



2.2 zusätzlich zur Herstellung der Hausanschlüsse bieten wir Ihnen folgende Dienstleistung an:

Mehrsparten-Hauseinführung (MSH)		
	€ (netto)	€ (brutto)
Standard - MSH für den Wandeinbau (liefern und montieren)	588,24	700,00
Mehrp reis Schutzrohr bis DA 110 für fremde Sparten je Meter (liefern)	16,81	20,00
Futterrohr bis 250 mm D=200 mm (Abholung ab Lager SW-Lindau, zum bauseitigen Einbau in die Betonschalung)	54,62	65,00
Kernbohrung D=200 mm (bis 25 cm Wandstärke) Erforderlich, wenn kein Futterrohr eingebaut wurde	180,87	220,00
Standard - MSH für den Fußbodeneinbau (Reihenanzordnung 4-fach, Spiralschlauch 3 m) Abholung und Einbau von Rohbauteil bauseits	882,35	1.050,00
Mehrp reis Schutzrohr bis DA 110 für fremde Sparten je Meter (liefern)	16,81	20,00

*Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z.Zt. 19 %)

Hinweise !

Bei einer bauseits gelieferten Mehrspartenhauseinführung (MSH) mit Dichteinsätzen ist die Kompatibilität mit den Stadtwerken Lindau (B) vor dem Einbau abzustimmen.

Art und Zeitpunkt der Herstellung von Netzanschlüssen einschließlich der möglichen Verlegung in gemeinsamen Gräben mit anderen Versorgern liegt im Entscheidungsbereich der Stadtwerke Lindau (B).

Wünsche des Anschlussnehmers werden jedoch unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien und Notwendigkeiten sowie jeweils gegebenen Arbeitskapazitäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

- 2.3 Die vorliegende Preisübersicht wurde nach einer pauschalisierten Kostenberechnung, gemäß §9 NAV, erstellt. Hausanschlüsse die nach Art, Dimension oder Lage vom Standard abweichen, werden individuell kalkuliert. Zusätzlich werden die Kosten für die Entsorgung von belastetem Erdreich, Mehraufwand durch bekannte oder unbekannte Hindernisse sowie besondere Oberflächen/Gegebenheiten nach tatsächlichen Material und Zeitaufwand berechnet.
- 2.4 Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen von Kunden veranlasst werden, trägt dieser die Kosten. Zu diesen Kosten gehören die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Diese Kosten können nach Ziffer 1.1 pauschaliert berechnet werden.
- 2.5 Der Anschlussnehmer kann die Erdarbeiten des Leitunggrabens auf dem eigenen Grundstück selbst oder durch ein geeignetes Unternehmen ausführen lassen. Dies ist jedoch nur in Absprache mit den Stadtwerke Lindau (B) und bei „Einhaltung der Vorgaben für Erdarbeiten von Strom-, Gas- und Wassernetzanschlüssen durch den Kunden auf eigenem Grundstück“ möglich.

Preisblatt und ergänzende Bestimmungen Hausanschluss Wasser



3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, jedoch vor Inbetriebnahme der Anlage, fällig.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist mit dem Pauschalsatz nach Ziffer 2. abgegolten.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer den Stadtwerken Lindau (B) GmbH & Co. KG den Betrag gemäß aktuell gültigem Preisblatt für sonstige Dienstleistungen.

5. Mehrwertsteuer

Die Anschlusskosten und sonstigen Entgelte unterliegen der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Ergänzende Bestimmungen (Wasser)

der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Verorgung mit Wasser (AVBWasserV)

I. Hausanschluss (§ AVBWasserV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung von den Stadtwerken Lindau (B) GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Außerdem stellt er einen geeigneten Platz gemäß DIN 18012 (Hausanschlussraum) für die Übergabeeinrichtung zur Verfügung.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Lindau (B) GmbH & Co. KG die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt (Wasser) des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG veröffentlichten Pauschalsätzen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Lindau (B) GmbH & Co. KG die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach den Pauschalsätzen des Preisblattes. Wenn das nicht möglich ist, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
6. Die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG sind berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn das Hausanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 70 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten entsprechend den im Preisblatt Wasser, Ziffer 1, ausgewiesenen Beträgen berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird ebenfalls nach Ziffer 1 des Preisblattes Wasser berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§25, §28 AVBWasserV)

1. Die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG, für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

IV. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Wasseranlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Preisblatt und ergänzende Bestimmungen Hausanschluss Wasser



2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt Wasser des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG an den Hausanschluss und andere Anlagenteile, sowie an den Betrieb der Wasseranlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 27 AVBWasserV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Datenschutz

Der Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netz-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

VIII. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbrauch i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG, Auenstr. 12, 88131 Lindau

E-Mail: beschwerdemanagement@sw-lindau.de ; Homepage: www.sw-lindau-netz.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,

Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69,

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

IX. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten am 01. Juli 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Januar 2023.